

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 16/07 B

L 5 SB 141/03 (LSG für das Saarland)
S 10 SB 680/01 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 19. Dezember 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) hat durch Urteil vom 19.12.2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die bei der Klägerin vorliegenden Gesundheitsstörungen (seelische Behinderung, degenerative Veränderungen der Wirbelsäule mit Fehlstatik, Periarthrose beider Schultern, Arthrose der Kniegelenksscheiben, Senk-Spreizfuß) nur zu einem Grad der Behinderung von 40 - statt wie begehrt 60 - führen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Zunächst rügt die Klägerin, das Berufungsgericht habe § 118 Abs 1 SGG iVm § 407a Abs 2 Satz 1 ZPO verletzt, weil es seiner Entscheidung ein nach der Rechtsprechung des BSG (*SozR 4-1750 § 407a Nr 1*) unverwertbares Sachverständigengutachten zugrunde gelegt habe. Die Unverwertbarkeit des Gutachtens habe die Klägerin bereits mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 31.10.2005 im Berufungsverfahren geltend gemacht.
- 5 Damit legt die Klägerin einen Zulassungsgrund nicht hinreichend dar. Bei verzichtbaren Verfahrens- und Formvorschriften - wie hier - tritt nach § 202 SGG iVm § 295 Abs 1 ZPO ein Verlust des Rügerechts ein, wenn die zuvor schriftsätzlich erhobene Rüge eines rechtskundig vertretenen Beteiligten nicht in der nächsten mündlichen Verhandlung wiederholt wird (*BSG SozR 4-1750 § 295 Nr 1*). Die Klägerin hat nicht behauptet, die Rüge in der mündlichen Verhandlung am 19.12.2006 wiederholt zu haben.
- 6 Soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe gegen seine Pflicht zur Sachverhaltsermittlung von Amts wegen (§ 103 SGG) verstoßen, ist ein Zulassungsgrund nicht hinreichend bezeichnet, weil die Klägerin keinen - bis zur mündlichen Verhandlung am 19.12.2006 aufrechterhaltenen - Beweisantrag nennt, dem zu folgen sich das Berufungsgericht hätte gedrängt fühlen müssen (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Soweit die Klägerin die Beweiswürdigung durch das LSG rügt (*Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*), macht sie keinen Verfahrensfehler geltend, der zur Zulassung der Revision führen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Das gilt auch für die Behauptung der Klägerin, das Berufungsgericht habe Beweise unzulässig vorweg gewürdigt. Zur Beweiswürdigung gehört schließlich die Würdigung von Sachverständigengutachten, die zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*).



- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)